

# Richtlinie zur Förderung des Sports, der Vereine, der Jugendarbeit, Ehrungen von Sportlern und ehrenamtlich tätige Personen

- I Präambel
- II Voraussetzungen für die Förderungen
- III Verfahren
- IV Zuschussarten
  - 1. Sportplatzförderung
  - 2. Anschaffungen und Baumaßnahmen
  - 3. Jugendförderung
  - 4. Sportlerehrungen
  - 5. ehrenamtlich Tätige
- V Inkrafttreten

## I Präambel:

Sport ist ein fester Bestandteil im Leben der Hinteraner Bürgerinnen und Bürger. Der gesellschaftliche, soziale und ökonomische Beitrag des Sports stellt einen unentbehrlichen Bestandteil eines funktionierenden Gemeinwesens dar.

Die gemeinnützigen Sportvereine mit ihren gesellschaftlichen Engagements sind wichtige Faktoren in unserer Gesellschaft.

Kindheit und Jugendzeit haben sich in den letzten Jahren grundlegend verändert. Die großen gesellschaftlichen Prozesse unterliegen einem immer rascheren Wandel. Mehr denn je sind Erwachsene und deren Institutionen gefordert, ihren Kindern und Jugendlichen beizustehen.

Das Ehrenamt außerhalb des Sports ist ebenfalls eine wichtige Säule unseres Gemeinwesens. Unsere Gesellschaft lebt in hohem Maße von ehrenamtlichem Engagement.

Mit dieser Richtlinie will die Gemeinde diese Arbeiten unterstützen und wertschätzen.

## II Voraussetzung für die Förderung

1. Die Sportförderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
2. Die Förderung richtet sich grundsätzlich an die Hinteraner Sportvereine und Verbände
3. Die kommunale Förderung wird nur subsidiär gewährt. Die zu fördernden Vereine und Verbände haben zunächst alle eigenen Möglichkeiten zur Sicherung ihrer finanziellen Basis auszuschöpfen und bei Förderprojekten eine angemessene Eigenleistung zu erbringen.
4. Nicht gefördert werden Vereine gegen die das Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wurde.

## III Verfahren

1. Zuschussanträge sind schriftlich bis zum 30.06. eines jeden Kalenderjahres einzureichen. Antragsberechtigt sind nur die vertretungsberechtigten Vorstände der Vereine und Verbände. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung eines Zuschusses besteht nicht.
2. Der Antrag ist zu begründen und alle für die Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen sind beizufügen.
3. Die Entscheidung über den Antrag wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.
4. Nach Fertigstellung des Vorhabens, spätestens jedoch bis zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres ist durch den Zuschussempfänger ein prüffähiger Verwendungsnachweis vorzulegen.

## IV Zuschussarten

### 1. Sportplatzförderung

Die Sportvereine TuS Hinte, Concordia Suurhusen, Wandertrupp Loppersum und der FT Groß-Midlum erhalten je Sportplatz einen jährlichen Pflegekostenzuschuss von 1.500,- Euro. Mit diesem Pauschalbetrag entfallen weitere Einzelbezuschussungen für Pflegemaßnahmen und Pflegekosten (wie z.B. Mähen, Besanden, Vertikutieren, Drainagespülung, Strom, Gas, Wasser, Mäheranschaffung, Mäherreparatur, Treibstoffkosten, Versicherungen, Pachtzahlungen usw.)

Für die Reinigung des Sportheimes Bleskeweg, der Umkleidekabinen und der Laufbahn erhält der TuS Hinte einen angemessenen Stundensatz als Entschädigung.

### 2. Anschaffungen und Baumaßnahmen

Anschaffungen und Baumaßnahmen werden mit 30% der Investitionssumme gefördert. Der Fördersatz von 30% verringert sich um den Betrag, der erforderlich ist um den Haushaltsansatz nicht zu überschreiten. Nicht förderfähig sind Kosten, die keine Anschaffungen oder Baumaßnahmen darstellen, wie z.B.

Verbrauchsmaterialien, Bewirtschaftungskosten wie Strom, Gas und Wasser, Verlustausgleich, Zuschüsse oder Spenden an andere Einrichtungen.

### 3. Jugendförderung

Gefördert werden Fahrten und Freizeitmaßnahmen von Jugendverbänden der offenen Jugendarbeit (§ 11 Abs. 3 KJHG).

Voraussetzung für diese Förderung:

- a) Teilnehmer/in ist Einwohner/in aus Hinte
- b) Teilnehmer/in hat das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet.
- c) die Maßnahme dauert mindestens 3 Tage ( 2 Übernachtungen)

Die Förderung beträgt 2,60 Euro pro Übernachtung, höchstens jedoch 13.- Euro.

### 4. Sportlerehrung

Die Gemeinde Hinte ehrt alle drei Jahre Sportler/innen, Sportfunktionäre, Übungsleiter/innen und Förderer des Sports sowie Personen, die sich in sonstiger Weise im besonderen Maße um die Entwicklung des Sports in Hinte besonders verdient gemacht haben.

Allgemeines:

Die aus dem o.a. Personenkreis zu ehrenden Personen müssen Mitglied eines Hinteraner Sportvereins sein, der Wohnort ist nicht entscheidend.

Jährliche werden Sportlerinnen und Sportler sowie Mannschaften aufgrund folgender Bedingungen geehrt:

- a) Einzelsportarten  
Einzelsportler/innen können geehrt werden, die mindestens bei Bezirks- / Landesmeisterschaften mindestens den 3. Platz erreicht haben.  
Die Ehrung kann jährlich erfolgen.
- b) Mannschaftssportarten  
Geehrt werden können Mannschaften mindestens ab Bezirk-bzw. Landesmeister der jeweiligen Klasse bzw. Spielklasse (bei Aufstiegsverzicht erfolgt im nächsten Jahr keine Ehrung) sowie Bezirkspokale bzw.-sieger in Herren-, Damen- und Jugendklassen.  
Diese Ehrung kann jährlich erfolgen.

Die Ehrungen werden für vergleichbare Leistungen nur einmal vergeben.

Vorschlagberechtigt sind die Hinteraner Sportvereine.

5. Ehrenamtlich tätige Personen

Die Gemeinde Hinte ehrt alle drei Jahre Personen, die sich außerhalb des Sports durch ein herausragendes ehrenamtliches Engagement besonders verdient gemacht haben. Diese Ehrung erhalten Hinteraner Bürger/innen als auch auswärtige Personen, die sich in Hinte oder für Hinte z.B. im sozialen, kulturellen, historischen Bereich oder auch im allgemeinen Lebensbereich besonders verdient gemacht haben.

Vorschlagsberechtigt sind Vereine und Verbände sowie Einzelpersonen.

V Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Beschlüsse zu den o.a. Themen außer Kraft.

Hinte, den 11. April 2013

Der Bürgermeister

M. Eertmoed